

II- 10408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

7306/1-Pr 1/93

47401AB

1993 -07- 06

An den

zu 4771 /J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 4771/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Fink und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das Strafverfahren betreffend den Wasserverband Grenzland Süd-Ost, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wurde der Akt von der Staatsanwaltschaft Graz dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt?
- 2. Wenn ja, wurde die Staatsanwaltschaft um Berichterstattung ersucht?
- 3. Was war der Anlaß für den Berichtsauftrag?
- 4. Welches beabsichtigte Vorhaben hat die Staatsanwaltschaft Graz berichtet?
- 5. Wie lautet die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Graz?
- 6. Wie lautet der Erlaß des Bundesministers für Justiz in dieser Angelegenheit?
- 7. Wie wurde dieser Erlaß begründet und welche Überlegungen waren intern hiefür maßgebend?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Graz legte den die gegenständliche Strafsache betreffenden Akt (bestehend aus acht Bänden und fünf Beilagenordnern) mit Bericht vom 4.11.1991 der Oberstaatsanwaltschaft Graz zur Prüfung der beabsichtigten Endantragstellung vor; diese übermittelte den Akt mit Bericht vom 29.11.1991 über die von ihr beabsichtigte Vorgangsweise dem Bundesministerium für Justiz.

<u>Zu 2:</u>

Das Bundesministerium für Justiz ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit den Erlässen vom 6.2.1991 und vom 26.8.1991 um Berichterstattung. Den erstgenannten Berichtsauftrag gab die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit Erlaß vom 8.2.1991 an die Staatsanwaltschaft Graz weiter.

Zu 3:

Der Anlaß für den Berichtsauftrag vom 6.2.1991 war die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helga Konrad und Genossen, Zahl 408/J-NR/1991, betreffend die Vorgänge um den Wasserverband Leibnitzer-Feld. Unabhängig davon wurde mein Sekretariat im August 1991 auf die lange Dauer des Verfahrens aufmerksam gemacht, weshalb am 26.8.1991 der weitere zu 2 angeführte Berichtsauftrag erging.

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft Graz berichtete am 4.11.1991, daß sie beabsichtige, beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Graz eine Anklageschrift gegen A. K. und Dipl.Ing. H. W. wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 3 StGB, gegen A. K. auch wegen der Vergehen der Täuschung nach dem § 108 Abs. 1 StGB und der Untreue nach dem § 153 Abs. 1 und 2

erster Deliktsfall StGB einzubringen und in bezug auf die übrigen Anschuldigungspunkte und die weiteren Beschuldigten die Erklärung gemäß § 109 Abs. 1 StPO abzugeben.

Zu 5 und 6:

Hiezu verweise ich auf die angeschlossenen Ablichtungen der bezughabenden Schriftstücke.

Zu 7:

Auch hiezu verweise ich auf die angeschlossene Ablichtung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 4.2.1992, in welchem die Erwägungen des Bundesministeriums für Justiz in geraffter Form wiedergegeben sind.

Abschließend weise ich darauf hin, daß A. K. und Dipl.Ing. H. W. mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 21.12.1992 von der gegen sie erhobenen Anklage gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen worden sind. Das Urteil ist rechtskräftig.

5. Juli 1993

Beilagen



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GΖ

92.334/3-IV 2/91

An die

Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Teleton

Teletax

0222/52 1 52-0°

0222/52 1 52/727

Fernschreiber

Teletex

131264 jusmi a

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Pilz

Klappe

^{L38} (DW)

zu OStA 2719/88

Zum Bericht vom 29.11.1991 in der Strafsache gegen u.a. wegen §§ 146, 153 StGB wird ersucht (§ 29 Abs 1 StAG), das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz hinsichtlich der Punkte 1 und 2b des Anklageentwurfes zu genehmigen und die Staatsanwaltschaft Graz auzuweisen, hinsichtlich des Faktums 2a des Anklageentwurfes betreffend und die Erklärung abzugeben, daß diesbezüglich von der Verfolgung der Genannten aus dem Grunde des § 34 Abs 2 Z 1 StPO unter Vorbehalt späterer Verfolgung zurückgetreten werde.

Im Anklageentwurf wird zutreffend aufgezeigt, daß der Geschäftsführter bei der Vorstandssitzung vom 12.8.1982 in Anwesenheit des den Vorstandsmitgliedern (somit den allein zuständigen Entscheidungsträgern) vorgetäuscht hat, die Trassenänderung sei notwendig und verursache keine Mehrkosten. Aus dem Sachverständigengutachten Dipl.Ing. LORENZ (ON 107, Seite 79) evgibt sich jedoch, daß für eine derartige Trassenänderung keine technische Notwendigkeit bestanden hat. Der Sachverständige kommt zum Schluß, daß dieser Umstand beiden Beschuldigten bekannt gewesen sei. Ein Indiz dafür ist auch, daß

ausgegangen ist. Das Motiv für ein derartiges Vorgehen kann - neben der im Anklageentwurf angeführten Bereicherung der Gemeinde Feldbach - in einem zusätzlichen Projektierungshonorar des und in einer Bevorzugung der auch sonst zumindest zuvorkommend mit Aufträgen beteilten Firma erblickt werden (Gutachten Dipl.Ing. LORENZ am angeführten Ort, Seite 91; Anzeige ON 43, Seite 155). Der Tatverdacht des Verbrechens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs.3 StGB liegt somit in einer für eine Anklageerhebung ausreichenden Intensität vor.

Zum Tatbeitrag des wird bemerkt, daß dieser mit der Trassenänderung befaßt war, Kostenvoranschläge einholte, Vorverhandlungen führte bzw an solchen beteiligt war, wobei er bewußt und gewollt mit dem Beschuldigten zusammenwirkte.

war auch unmittelbar ortsanwesend, als durch die unrichtige Sachverhaltsschilderung bei der Vorstandssitzung am 12.8.1982 den Vorstand täuschte und damit die Zustimmung zur Trassenänderung bewirkte. In seiner Eigenschaft als ständiger Mitarbeiter ("Verbandsplaner") wäre er zu einer Aufklärung verpflichtet gewesen; insoweit ist aus der Vertrauensstellung eine Garantenpflicht nach § 2 StGB abzuleiten. Da er nicht einschritt, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre, eine wahrheitsgemäße Sachverhaltsdarstellung seinerseits den Erfolg leicht abwenden hätte können und auch von einer einem Tun gleichwertigen Unterlassung ausgegangen werden kann, ist er als Mittäter heranzuziehen.

Zu Punkt 2a des Anklageentwurfes erscheinen die Ergebnisse der Voruntersuchung nicht ausreichend, um die Verantwortung der Beschuldigten, die auf technische Vorurteile des Produktes der Firma Elin hinweisen, widerlegen zu können. Eine ausreichende Klärung wäre wohl nur durch Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens – wie es ursprünglich auch von der Staatsanwaltschaft Graz beabsichtigt worden war – möglich. Dazu kommt, daß das Verhalten des sich in diesem Faktum durch nichts von jenem zu Punkt 1 des Anklageentwurfes unterscheidet. Der Genannte war zu-

- 3 -

mindest bei der Sitzung vom 28.3.1983 anwesend und hat sogar entsprechende Erläuterungen über die angeblichen technischen Vorteile der Produkte der Firma Elin-Union abgegeben (Beilage 38 des Berichtes des Landesrechnungshofes).

Da bei der derzeitigen Beweissituation jedoch die Verantwortung der beiden Beschuldigten, wonach die Produkte der Firma Elin-Union technisch besser seien, nicht widerlegt werden kann und dieses Faktum im Hinblick auf die beiden anderen im Anklageentwurf aufgenommenen Fakten nicht ins Gewicht fällt, ist eine Vorgangsweise nach § 34 Abs 2 Z 1 StPO unter Verfolgungsvorbehalt angebracht.

Zu Punkt 2b des Anklageentwurfes führt die Staatsanwaltschaft Graz zutreffend aus, daß auf Grund seiner Stellung als Geschäftsführer die Verpflichtung traf, die Geschäftstätigkeit so vorzunehmen, daß sie den größtmöglichen Nutzen für den Machtgeber hervorbringt. Die vorgenommene und von akzeptierte Erhöhung des Honorars war weder berechtigt noch geboten. Indexsteigerungen sind zudem auch in der Honorarvereinbarung bereits berücksichtigt, da das Honorar in einem Prozentsatz der Herstellungskosten berechnet wird. Somit kann von einer sachlichen Berechtigung der Vorgangsweise auch unter diesem Gesichtspunkt nicht gesprochen werden. Auch dieser Anklagepunkt ist daher berechtigt.

Dem Einstellungsvorhaben wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß hinsichtlich und der bisher nicht als Beschuldigte behandelten Beamten der Abteilung III c des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Erklärung nach § 90 StPO abzugeben sein wird.

Der Strafakt ist angeschlossen.

4. Feber 1992
Für den Bundesminister:
MAYERHOFER



REPUBLIK ÖSTERREICH Oberstaatsanwaltschaft Graz

OStA 2719/88

Craz, am 29.11.1991 Marburgerkai 49 A-8010 Graz

(DW)

Briefanschrift A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0 31 6/80 64-0°

Sachbearbeiter

Dem

Bundesministerium für Justiz

Wien

zu GZ 92.334/1-IV 2/91

BUNDESMINISTERIUM FOR JUSTIZ"

5. DEZ. 1991

ZONI 92334 3-1V2/9/ AHDON

wit dem Berichte vorgelegt, daß die Oberstaatsanwaltschaft dem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz insofern nicht zustimmt, als die Einbringung einer Anklageschrift gegen die Beschuldigten und vorgeschlagen wird.

Eingel.

beabsichtigt, die genannte Vielmehr ist Staatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf 29 Abs. StAG anzuweisen, auf sämtliche Beschuldigten in bezug beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz zu allen Fakten, somit zur Gänze die Erklärung nach 🐧 109 Abs. StPO abzugeben. Ferner wird bei Gericht der Feststellungsbeschluß zu beantragen sein. daß ein Ersatzanspruch der Beschuldigten für die erlittene Untersuchungshaft nicht besteht, da der Verdacht nicht enkräftet ist (§ 2 Abs. 1 lit. b und 6 Abs. 2 StEG).

Nach Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft ist nach den Ergebnissen der gründlich durchgeführten Voruntersuchung

auch in den von der Staatsanwaltschaft Graz im Anklageentwurf enthaltenen Anschuldigungspunkten zumindest im Zweifel ein Schuldbeweis keinesfalls zu erbringen und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch der beiden genannten Beschuldigten zu rechnen. Es ist daher die Durchführung eines umfangreichen und kostenintensiven schöffengerichtlichen Verfahrens nicht vertretbar.

Zu den Anschuldigungspunkten 1. und 2. 2) des Anklageentwurfes führt die Staatsanwaltschaft Graz Zitierung der einschlägigen Judikatur zutreffend aus, daß in diesen Fällen jedenfalls nicht der Tatbestand des Verbrechens der Untreue nach § 153 anzunehmen ist. Es ist ja tatsächlich nicht zu einem Vollmachtsmißbrauch gekommen, sondern haben die zuständigen Prüfungsorgane nach im übrigen gründlicher Erhebung des Sachverhaltes selbst ausdrücklich die Zustimmung zu diesen Rechtsgeschäften erteilt.

Zum Faktum 1. des Anklageentwurfes ist zu bemerken, daß dieser Vorwurf wohl lebensfremd ist und jedenfalls nicht angenommen werden kann, daß die Beschuldigten wurd w einen schweren Betrug begangen haben sollen, mit dem "die Stadtgemeinde Vorsatz Feldbach unrechtmäßig bereichern". Wie sich aus den diesbezüglich durchaus nicht unglaubwürdigen Verantwortungen der beiden genannton Beschuldigten ergibt, wurde die Trassenänderung und damit der Bau der Brücke über die Raab in allen Einzelheiten auch mit den angeblich getäuschten Entscheidungsträgern des Vorstandes des Wasserverbandes Grenzland sowie auch insbesondere mit den zuständigen Vertretern der maßgebenden Stadtgemeinde Feldbach

erörtert. Eine Täuschung der Vorstandsmitglieder, die im Jahre 1982 stattgefunden haben soll, ist wohl ganz unwahrscheinlich und jedenfalls nach so langer Zeit überhaupt nicht mehr feststellbar (vgl. dazu die Beschuldigtenprotokolle in Bd. II ON 15, insbesondere AS 53 jjjjj folgende sowie ON 23 AS 117 ofolgende).

Für die beiden Beschuldigten und man won der Begründung des mangelt es auch, wenn man von der Begründung des Anklageentwurfes ausgeht, an jedem Motiv dafür, einen schweren Betrug zu begehen, nur um die Stadtgemeinde Feldbach zum Nachteil des Landes Steiermark unrechtmäßig zu bereichern. Vielmehr lag die geünderte Trassenführung im Interesse der Allgemeinheit, nämlich der Bevölkerung der betroffenen Stadtgemeinde Feldbach, so daß dadurch, mag auch das Land Steiermark durch entstehende Mehrkosten belastet worden sein, im Ergebnis nur Vorteile für die Allgemeinheit entstanden sind (siehe Bd. II ON 23 AS 17 hhhh verso).

Was den dem Beschuldigten 2 zu Punkt 1. angelasteten angeblichen Betrug anlangt, führt die Staatsanwaltschaft Graz in der Anklagebegründung (Seite 10, 2. Absatz) im übrigen selbst aus, daß dieser Beschuldigte bei der maßgebenden Vorstandssitzung am 12.8.1982 überhaupt stillschweigend teilgenommen habe. Selbst unter Bedachtnahme auf § 2 StGB ist ihm bei dieser Sachlage Täuschungshandlung mit so weitreichenden Folgen wohl nicht zu unterstellen und eine Anklageerhebung gegen ihn gänzlich aussichtslos.

Was ferner den nur dem Beschuldigten angelasteten Tatbestand der Untreue anlangt (Faktum 2 b des Anklageentwurfes), so ist nach ha. Auffassung auch hier ein Anklageerfolg nicht zu erwarten. Aufgrund des Umfanges seiner Stellung als Geschäftsführer dieses Unternehmens müßte man dem Beschuldigten einen solchen Handlungsspielraum zubilligen, aufgrund der sicher vorgekommenen um Indexsteigerungen eine Erhöhung des Honorars beigezogenen Techniker von 0,5 % auf 1 % der Herstellungskosten bewilligen. Mag / auch der Beschuldigte dabei allenfalls eine Vollmacht angemaßt haben, so ist in diesem Punkte ein Schädigungsvorsatz im Sinne des § 153 StGB nicht nachzuweisen. Es ist nämlich bei der gegebenen Sachlage anzunehmen, daß Kostensteigerungen tatsächlich vorgekommen sind und die bewilligte Honorarerhöhung sachlich gerechtfertigt war.

Bei Wegfall der Fakten 1. und 2. b) des Anklageentwurfes ist aber auch das Faktum 2. a) dieses Entwurfes für sich allein jedenfalls längst verjährt.

Die weitere Verfolgung der Beschuldigten weitere Verfolgung der Beschuldigten wicht gerechtfertigt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft: